

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Rotmilan

Wissenschaftlicher Name

Milvus milvus

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)
- R (Art geografischer Restriktion)
- V (Vorwarnliste)
- G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Rote Liste Status in BaWü

- 0 (erloschen oder verschollen)
- 1 (vom Erlöschen bedroht)
- 2 (stark gefährdet)
- 3 (gefährdet)
- R (Art geografischer Restriktion)
- V (Vorwarnliste)
- G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Erhaltungszustand KBR¹

- s (ungünstig/schlecht)
- u (ungünstig/unzureichend)
- g (günstig)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– **Angaben zur Art:**

Der Rotmilan bevorzugt Standorte, an denen Nistplätze und Jagdgebiete in möglichst unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen, Hecken- und Streuobstgebiete. Daher stellen strukturreiche Landschaften Schwerpunkte der Ansiedlung dar (LfU Artinformationen)¹.

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Die Reviergrößen hängen wesentlich von der Lebensraumqualität und dem Nahrungsangebot ab, sie unterscheiden sich individuell und jahreszeitlich. Derselbe Nistplatz wird häufig langjährig genutzt.

– **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Die Gelegegröße beträgt in der Regel zwei bis drei Eier, die Eiablage erfolgt zwischen Ende März und Anfang Mai. Die Brutdauer beträgt 31 bis 32 Tage pro Ei. Die Nestlingsdauer beträgt etwa 48 bis 50 Tage.

Rotmilane sind Kurzstreckenzieher, die Winterquartiere hier brütender Tiere liegen im Mittelmeergebiet. Vereinzelt kommt es auch zu Überwinterungen im Brutgebiet. Der Wegzug erfolgt zwischen Ende September und Ende Oktober. Der Heimzug erfolgt zwischen Februar/März und Ende April (BEZZEL 1985)².

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Der Rotmilan gehört zu den kollisionsgefährdeten Greifvogelarten. So wurden bis zum 07.01.2019 allein in Deutschland 458 Schlagopfer gefunden (DÜRR 2019)³. Die tatsächliche Zahl der Schlagopfer dürfte deutlich höher liegen. Da ein Großteil der Kollisionen Altvögel im Zeitraum zwischen Revierbesetzung und Flüggewerden der Jungen betrifft, kommt es zu hohen Folgekosten für die Population durch Brutauffälle. Rotmilane zeigen kein Meideverhalten gegenüber WEA, sondern suchen diese bei gutem Nahrungsangebot unter den WEA und entlang der Zuwegungen eher gezielt auf (LANGGEMACH & DÜRR 2019)⁴.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

– **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit)**
lokal

– **Lage zum Vorhaben**

Es wurde im Rahmen der Untersuchungen im 1.000m-Radius ein besetzter Rotmilan-Horst gefunden. Innerhalb eines 2.000m Radius befinden sich laut Datenrecherche während einer Kartierung in 2014 zwei weitere Horststandorte. Rotmilane waren an beinahe allen Raumnutzungsterminen im Untersuchungsgebiet vertreten.

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

² BEZZEL E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, 792 S.

³ DÜRR T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 07. Januar 2019. – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Brandenburg.

⁴ LANGGEMACH T., DÜRR T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 07.01.2013. – Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, 126 S.

- **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**
Brut- und Nahrungshabitat

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Rotmilane durchquerten in der Regel das Offenland innerhalb des Umkreises von 1.000m um die geplanten WEA, teilweise verbunden mit Jagdflügen, um zu den Nahrungshabitaten zu gelangen. Die Waldflächen innerhalb des Umkreises von 1.000m um die geplanten WEA sind für das Brutvorkommen von Rotmilanen geeignet und werden auch zur Brut durch ein Paar genutzt. Das Untersuchungsgebiet wird als Teilfläche der lokalen Population gewertet.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

- günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Karte V2, Blatt 1: Raumnutzungskartierung kollisionsgefährdeter Vogelarten (Übersicht) inklusive der Horststandorte
Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Karte V2, Blatt 2: Raumnutzungskartierung kollisionsgefährdeter Vogelarten, Rotmilan-Flüge im 250m-Raster

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- Nicht erforderlich
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor.
Sämtliche naturschutzfachlich notwendigen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Die geplante WEA3 liegt in kritischer Entfernung (<1000m) zu einem Rotmilan-Brutplatz. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. Tötungsrisikos ist auch nach Auswertung der Daten aus der Raumnutzungsanalyse nicht auszuschließen. Die Quadranten mit hoher Flugdichte grenzen demnach direkt an den Quadranten an, in dem sich die WEA3 befindet, der eine mittlere Flugdichte aufweist.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Der Rotmilan gehört zu den stark kollisionsgefährdeten Arten. Aufgrund der hohen Flugaktivität um den Neststandort im Waldbereich nordwestlich der WEA3, vor allem zur Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen, ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr in diesem Bereich auszugehen.

Das Offenland im Umkreis der südlicher gelegenen WEA1 und WEA2 wurde ebenfalls regelmäßig zur Nahrungssuche und bei Transferflügen genutzt, hier ist jedoch nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefahr zu rechnen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Abschalten der WEA 2 und 3 zwischen März und August während der Bodenbearbeitung und Bewirtschaftung von den Rotorblättern überstrichener Ackerflächen. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.1

Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung des Rotmilans, bei der Nahrungssuche Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.2

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen